

www.e-rara.ch

**Beschluss des eidgenössischen Vororts, betreffend die
Massnahmen gegen die asiatische Cholera**

Luzern

[Luzern], [1832]

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-81517>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

B e s c h l u ß
des
eidgenössischen Vororts,
betreffend
die Maßnahmen
gegen die
asiatische Cholera.

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

B e s c h l u ß
des
eidgenössischen Vororts,
betreffend
die Maßnahmen gegen die asiatische
Cholera.

Der eidgenössische Vorort,
in Betracht der bedeutenden Fortschritte
der morgenländischen Brechruhr in Frank-
reich;

in Erwägung, daß dieselbe von dorthier
auch die Grenzen unsers Vaterlandes be-
droht, und in Berücksichtigung der Noth-
wendigkeit, die dießfälligen Maßnahmen, so-
wohl im Interesse der Gesundheitspolizei
als eines möglichst ungehinderten Fortgangs
des Verkehrs und der Gewerbe, den sich
stets verändernden Verhältnissen anzupassen;

nach einvernommenem Berichte der eidgenössischen Sanitätskommission, und nach Ansicht der von der S. Tagsatzung am 9. Wintermonat und 27. Christmonat 1831 dem Vororte auf den Fall der Abwesenheit der Bundesversammlung erteilten Instruktionen und Vollmachten,

verordnet:

I. Der Beschluß der S. Tagsatzung vom 23. Christmonat 1831, die Maßnahmen gegen die asiatische Cholera betreffend, wird hiemit zurückgenommen, und es treten an die Stelle desselben nachstehende Verfügungen:

1) Alle Reisenden und Thiere, welche aus Ländern, wo die Cholera herrscht, herkommen, dürfen nur unter Vorweisung von Gesundheitszeugnissen die Schweiz betreten; den Grenzbewohnern aber ist der Verkehr mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen ohne Beschränkung gestattet.

2) Reisenden und Thieren, welche aus einer für angesteckt erklärten Gegend kommen, wird der Eintritt in die Schweiz nur dann gestattet, wenn dargethan wird, daß sie seit dem Austritt aus jener Gegend wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend zugebracht haben.

3) Fremden Handwerksgefelln und Dienstboten, so wie allen, welche in diese Klasse gehören, soll der Eintritt an allen Grenzpassén nur unter folgenden Bedingungen gestattet seyn:

Wenn sie mit ordentlichen Wanderbüchern oder Reisepässen versehen, während der letztern zwei Monate nicht arbeitslos herumgezogen, und mit keiner ansteckenden oder Hautkrankheit behaftet sind; wenn sie ein Reisegeld von wenigstens sechs Schweizerfranken besitzen, oder statt dessen irgend wie darthun können, daß ihr Unterhalt gesichert sey; oder endlich, wenn sie auf der rückwärts liegenden Grenze ankommen und nothwendig über das Schweizergebiet reisen müssen, um nach ihrer Heimath zu gelangen.

Alle, welche nicht die vorstehenden Eigenschaften besitzen, sind an der Grenze zurückzuweisen. Jedoch sind Dienstboten auch ohne Reisegeld, wenn sie die erforderlichen Papiere besitzen, über die Grenze zu lassen, insofern sie glaubwürdig nachweisen können, daß sie von einem inländischen Meister berufen worden seyen.

4) Im Innern der Kantone selbst sollen angehalten und der Polizeibehörde des ihrer Heimath zunächst liegenden Grenzkantons überliefert werden alle diejenigen fremden

Handwerksgesellen, Dienstboten u. s. w., welche —

- a. auf dem Bettel ergriffen werden;
- b. die vorgeschriebene Route nicht befolgen und absichtlich Schleichwege einschlagen; oder
- c. die Grenze auf Schleichwegen überschritten haben, um der Untersuchung zu entgehen.

5) Die Wirthe und Handwerksmeister bleiben aufgefordert, die Betten reinlich zu halten, zur pünktlichen Handhabung der vorstehenden Verordnung das Mögliche beizutragen, und wie jeder andere, im Falle einer Erkrankung, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

6) Gebrauchte Betten, Lumpen, Menschenhaare, Wollenabfälle aus Manufakturen, gebrauchte Kleidungsstücke, insofern sie nicht von dem Reisenden als die seinigen eingeführt werden, dürfen gar nicht eingelassen werden, wenn nicht auf das Bestimmteste nachgewiesen werden kann, daß sie niemals in einer von der Cholera ergriffenen oder derselben verdächtigen Gegend sich befunden haben.

7) Alte Kleider und verpackte Effekten der unter Art. 2 begriffenen Reisenden, so wie neugefertigte und ungebrauchte Kleidungs-

stücke von Wolle und Baumwolle, die aus einer von der Cholera ergriffenen oder verdächtigen Gegend kommen, dürfen nur dann eingelassen werden, wenn dargethan ist, daß sie wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend verweilt haben, und einer vollständigen Durchlüftung oder einem andern Reinigungsverfahren unterworfen worden sind.

II. Die eidgenössische Sanitätskommission ist, wie bisanhin, beauftragt, den sämtlichen Kantonsregierungen die von der Cholera ergriffenen Länder anzuzeigen, und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen.

III. Der gegenwärtige Beschluß soll der eidgenössischen Sanitätskommission und den Kantonsregierungen zur erforderlichen Vollziehung mitgetheilt werden.

Also beschlossen, Luzern, den 29. April 1832.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons
Luzern, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
der Schultheiß:

Eduard Pfyster.

(L. S.)

Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.
